Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Neufassung der Akkreditierungszeichenverordnung ist erforderlich um die Erfordernisse

- der OENORM EN ISO/IEC 17011,
- des geänderten, mit 01.12.2013 verbindlich anzuwendenden Leitfadens der European Cooperation for Accreditation EA-3/01 (EA Conditions for the use of Accreditation symbols, Text reference to Accreditation and Reference to EA MLA Signatory Status) sowie
- des verpflichtend anzuwendenden Leitfadens der International Laboratory Accreditation Cooperation P 8 (ILAC Mutual Recognition Arrangement – Supplementary Requirements and Guidelines for the use of Accreditation Symbols and for Claims of Accreditation Status by Accredited Laboratories)

zu erfüllen.

Ziele der Neufassung der Akkreditierungszeichenverordnung waren u.a.:

- jeder Konformitätsbewertungsstelle für jede Art der Konformitätsbewertungstätigkeit ein eindeutiges, für jede Konformitätsbewertungstätigkeit spezifisches Akkreditierungszeichen zur verbindlichen Verwendung zuzuweisen und zu schützen
- das Logo der nationalen Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria verbindlich festzulegen und zu schützen
- das Akkreditierungszeichen der Konformitätsbewertungsstellen als Erweiterung des Logos der nationalen Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria auszugestalten, um
 - durch eine klare Corporate Identity national und international die Anerkennung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die durch die österreichische nationale Akkreditierungsstelle akkreditiert wurden, zu erhöhen
 - den Wiedererkennungswert der österreichischen Akkreditierung zu verstärken und damit Handelshemmnisse zu reduzieren
 - durch Integration jener harmonisierten Normen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Artikel 2 Abs. 9, auf deren Basis Akkreditierungen vergeben werden, in das Akkreditierungszeichen international die Verständlichkeit der durch akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen Ihres Akkreditierungsumfangs ausgestellte Prüfberichte, Zertifikate, u.d.g.m. zu verbessern
- eine unzulässige Platzierung der Identifikationsnummer der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bzw. der Art der Konformitätsbewertungstätigkeit zu vermeiden, indem dieser Parameter in das Akkreditierungszeichen der Konformitätsbewertungsstelle fix integriert werden
- durch die Zuweisung von einmaligen, speziell einer Konformitätsbewertungsstelle zugeordnete(n) Akkreditierungszeichen die Grundlage zu schaffen die Gültigkeit und den Akkreditierungsstatus im elektronischen Datenverkehr nachvollziehen zu können

Besonderer Teil

Zu § 1:

Beschreibung, woraus sich das Akkreditierungszeichen einer Konformitätsbewertungsstelle zusammensetzt. Ziel ist die Schaffung eindeutiger, international verständlicher Akkreditierungszeichen für die unterschiedlichen Arten von Konformitätsbewertungstätigkeiten speziell für jede Konformitätsbewertungsstelle.

Zu § 2:

Akkreditierung Austria übermittelt der Konformitätsbewertungsstelle das zukünftig zulässige Akkreditierungszeichen. Dabei wird für jede Art der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeit ein eigenes Zeichen übermittelt.

Zu § 3:

Das Akkreditierungszeichen darf nur von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden und das Aussehen von dieser nicht verändert werden. Damit wird der Forderung nach dem Schutz des Akkreditierungszeichens Rechnung getragen.

Die Mindestgröße von 15 x 15 mm ergibt sich aus der Erfordernis der Lesbarkeit der Identifikationsnummer sowie des Art der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeit ohne optische Hilfsmittel (wie Vergrößerungsgläser, Lupen, u.d.g.m.) anwenden zu müssen.

Zu § 4:

Die angeführten Erfordernisse ergeben sich entweder direkt aus der OENORM EN ISO/IEC 17011 oder aus den Leitfäden der European Co-operation for Accreditation bzw. der International Laboratory Accreditation Cooperation.

7.1

Grundsätzlich darf das Akkreditierungszeichen nur so geführt werden, dass damit nicht ein falscher Eindruck über eine bestehende Akkreditierung bzw. die Akkreditierung für nicht im Akkreditierungsumfang angeführte akkreditierte Verfahren entstehen kann.

Z 2:

Es ist von der Konformitätsbewertungsstelle sicherzustellen, dass nur das Akkreditierungszeichen auf Berichten und Zertifikaten aufbracht wird, das der Art der Konformitätsbewertungstätigkeit im Rahmen des Akkreditierungsumfangs entspricht (Beispiel: auf einem Prüfbericht darf nicht das für eine Inspektionstätigkeit zugeordnete Akkreditierungszeichen angebracht werden, sondern nur das für die akkreditierte Prüftätigkeit zugehörige Akkreditierungszeichen).

Z.3

Nachdem Konformitätsbewertungsstellen für bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten, bevorzugt nach internationalen bzw. nationalen Normen, akkreditiert werden kann es vorkommen, dass auf Berichten und Zertifikaten auch Ergebnisse aus Konformitätsbewertungstätigkeiten angeführt werden, für die die Konformitätsbewertungsstelle nicht akkreditiert ist.

Solche Ergebnisse bzw. Berichtsteile sind so zu kennzeichnen, dass klar erkennbar ist welche Konformitätsbewertungstätigkeit im Rahmen der Akkreditierung, und welche außerhalb der Akkreditierung durchgeführt wurden.

Z 4:

Ein Anbringen des zutreffenden Akkreditierungszeichens auf Berichten und Zertifikaten ist nur dann zulässig, wenn Ergebnisse aus akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeiten beinhaltet sind.

Zu § 5:

Der nationalen Akkreditierungsstelle, Akkreditierung Austria, wird ein Logo zugeordnet, das nur von dieser verwendet werden darf. Damit wird der Forderung nach dem Schutz des Logos der nationalen Akkreditierungsstelle Rechnung getragen.

Zu § 6:

Damit akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen die Umstellung auf die neuen Akkreditierungszeichen mit ausreichend Vorlaufzeit planen können, wird eine maximal zulässige Übergangszeit bis 30.11.2013 gewährt (der geänderte Leitfaden der European Co-operation for Accreditation EA-3/01tritt mit 01.12.2013 in Kraft und ist einzuhalten).

Zu § 7:

Die Verordnung soll auf Drängen diverser akkreditierter Konformitätsbewertungsstellen und im Sinne einer möglichst langen Übergangsphase rasch in Kraft gesetzt werden. Die Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 380/2008 und die §§ 5, 6 sowie die Anlage der Kalibrierdienstverordnung, BGBl. Nr. 42/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 490/2001 sollen außer Kraft treten.